

KANTON GLARUS

GEMEINDE SCHWÄNDI

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELFFASSUNGEN GEEREN

Koordinaten des Quellschachtes: 722 922 / 207 618

Schöpfenbrunnenkorporation

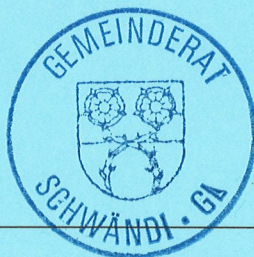
Öffentliche Auflage vom 2. März 2006 bis und mit 31. März 2006

Von der Gemeindeversammlung Schwändi genehmigt am: 2. Juni 2006

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHWÄNDI

Die Gemeindepräsidentin:

B. Schindler



Der Gemeindeschreiber:

H. [Signature]

Von der zuständigen Direktion
des Kantons Glarus genehmigt am:
Departement Bau und Umwelt
des Kantons Glarus

Glarus 26.6.2006

Pankraz Freitag, Landesstatthalter

Der Vorsteher:

P. Freitag

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Grundsatz / Übergeordnetes Recht	1
Artikel 2	Schutzzonenplan	1
Artikel 3	Zweck der Zone S1 (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)	2
Artikel 4	Zweck der Zone S2 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)	2
Artikel 5	Zweck der Zone S3 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)	2
Artikel 6	Kontrollpflicht	2
Artikel 7	Informationspflicht	2

II. Allgemeine Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutzzonen

Artikel 8	Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)	3
Artikel 9	Industrielle und gewerbliche Bauten	3
Artikel 10	Wohn- und Landwirtschaftsbauten	3
Artikel 11	Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF)	4
Artikel 12	Sprengungen	4
Artikel 13	Schmutzwasserleitungen	4
Artikel 14	Landwirtschaftliche Anlagen	4
Artikel 15	Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze	5
Artikel 16	Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen	5
Artikel 17	Garagen und Garagenvorplätze	5
Artikel 18	Freizeitanlagen	5
Artikel 19	Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien	6
Artikel 20	Materiallager	6
Artikel 21	Materialentnahmen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)	6
Artikel 22	Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF; Art. 14 Abs. 1 und 2 EG GSchG)	6
Artikel 23	Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung	6
Artikel 24	Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 2.5 ChemRRV)	6
Artikel 25	Holzschutzmittel (Anhang 2.4 ChemRRV)	6
Artikel 26	Düngung (Anhang 2.6 ChemRRV)	7
Artikel 27	Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	7
Artikel 28	Grundlage	7
Artikel 29	Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	7
Artikel 30	Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF)	7
Artikel 31	Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	8
Artikel 32	Jauchegruben	8
Artikel 33	Strassen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)	8
Artikel 34	Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung (GSchV)	8
Artikel 35	Pflanzen- und Holzschutzmittel (Anhang 2.4 und 2.5 ChemRRV)	8
Artikel 36	Bodenbewirtschaftung und Düngung (Anhang 2.6 ChemRRV)	8
Artikel 37	Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)	9
Artikel 38	Zutritt und zulässige Nutzungen	9
Artikel 39	Grundlage	9

III. Besondere Bestimmungen

Artikel 40	Düngung und Weidgang	9
Artikel 41	Viehtränken.....	9

IV. Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben

Artikel 42	Bauplatzinstallationen	10
Artikel 43	Betrieb	10
Artikel 44	Instruktion	11
Artikel 45	Baubewilligung.....	11

V. Schlussbestimmungen

Artikel 46	Zuständigkeiten, Ausnahmen.....	11
Artikel 47	Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)	11
Artikel 48	Rechtsschutz	12
Artikel 49	Strafbestimmungen.....	12
Artikel 50	Inkrafttreten	12

Der Gemeinderat Schwändi beschliesst, gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) vom 24. Januar 1991, Art. 29 Absatz 1 Buchst. c und Artikel 29 Absatz 2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201), sowie Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1) vom 7. Mai 1995 folgendes Schutzzonenreglement für die Quelfassung Geeren:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201), zudem gilt als Ergänzung bei allfälligen nicht geregelten Anwendungsfällen die Wegleitung des BUWAL zum Grundwasserschutz als Richtlinie.

² Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 11. Juli 2005 datierte Schutzzonenplan (Massstab 1 : 2'000, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG) massgebend.

³ Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Schwändi sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung vor.

⁴ Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften sowie die Umwelt- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Eigentümerin der Quelfassung ist die Gemeinde Schwändi.

⁶ In den Bereichen, die sowohl innerhalb der Schutzzonen für die Fassungen Maienbrunnen und Wygellen als auch innerhalb der Schutzzonen für die Fassung Geeren liegen, gelten die jeweils strengeren Bestimmungen.

Artikel 2 Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan umgrenzt im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 die Grundwasserschutzzonen

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone).

Artikel 3 Zweck der Zone S1 (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)

¹ Die Zone S1 soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

² Sie umfasst die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage, den durch den Bohr- oder Bauvorgang aufgelockerten Bereich sowie, soweit zweckmässig, die unmittelbare Umgebung der Anlagen.

Artikel 4 Zweck der Zone S2 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)

Die Zone S2 soll verhindern, dass:

- a) Keime und Viren in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen;
- b) das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird; und
- c) der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

Artikel 5 Zweck der Zone S3 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)

Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Artikel 6 Kontrollpflicht

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften.

Artikel 7 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 8 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)

¹ Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr ausgeht, sind nicht zulässig.

² In der Zone S3 sind nicht zulässig:

- a) industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c) Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht;
- d) wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- e) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

Artikel 9 Industrielle und gewerbliche Bauten

Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen und technischen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Artikel 10 Wohn- und Landwirtschaftsbauten

¹ Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung sind unter den in Artikel 13 und Artikel 14 genannten Voraussetzungen, sofern in diesen Bauten und Anlagen höchstens in geringen Mengen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, gelagert, umgeschlagen oder befördert werden, gestattet.

² Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Artikel 11 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF)

¹ Das Erstellen freistehender Lagerbehälter in Schutzbauwerken sowie der dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen ist bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens 2 Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

² Zulässig sind im weiteren Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter.

³ Beim Erstellen und Ändern solcher Anlagen ist zu gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

⁴ Die Behörde stellt in der Gewässerschutzzone S3 höhere Anforderungen nach den Regeln der Technik oder bestehende Tankanlagen müssen nach den Regeln der Technik erstellt bzw. angepasst werden.

Artikel 12 Sprengungen

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat Schwändi bewilligt werden. Eine Zustimmung der zuständigen Direktion ist erforderlich (Artikel 46).

Artikel 13 Schmutzwasserleitungen

¹ Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien (insbesondere des VSA, des SIA und der Schweizer Normen) entsprechen.

² Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Der Gemeinderat Schwändi sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Artikel 14 Landwirtschaftliche Anlagen

¹ Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Mistplatten etc.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.

² Mistablagerungen ausserhalb von Mistplatten sind untersagt.

³ Jauchegruben sind alle 3 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Artikel 15 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze

¹ Strassen, Fahrwege und Parkplätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Nötigenfalls sind Leitplanken anzubringen. Die Ableitung des Abwassers muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen.

² Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

³ Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

⁴ Bestehende Strassen und Fahrwege sind spätestens bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 bis 3 anzupassen.

Artikel 16 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen

¹ Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft.

² Flurwege und Forststrassen, die nicht den Vorgaben von Artikel 15 entsprechen, sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen.

Artikel 17 Garagen und Garagenvorplätze

¹ Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Belag und erhöhten Randabschlüssen zu versehen und müssen über eine nach VSA-Richtlinien angeordnete Entwässerung verfügen. Im Kanalisationsbereich sind diese Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

² Bestehende Garagen und Garagenvorplätze sind bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 anzupassen.

Artikel 18 Freizeitanlagen

¹ Sportplätze, Freibäder und sonstige Freizeitanlagen, inklusive deren sanitären Einrichtungen sind gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Artikel 13 genannten Bedingungen genügen.

² Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwassers entstehen und die Vorschriften der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Anhang 2.5 und 2.6) eingehalten werden.

Artikel 19 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien

Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Sauberer Aushub ohne Torf und ohne wasserverunreinigende Anteile;
- Felsausbruchmaterial und Steine.

Artikel 20 Materiallager

Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

Artikel 21 Materialentnahmen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)

Materialentnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung durch den Gemeinderat Schwändi bewilligt werden. Eine Zustimmung der zuständigen Direktion ist erforderlich (Artikel 46).

Artikel 22 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF; Art. 14 Abs. 1 und 2 EG GSchG)

Kreisläufe, die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben, sind grundsätzlich nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

Artikel 23 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasserabsenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserfassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann der Gemeinderat Schwändi Ausnahmen bewilligen. Eine Zustimmung der zuständigen Direktion ist erforderlich (Artikel 46).

Artikel 24 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 2.5 ChemRRV)

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln gelten die Einschränkungen gemäss Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Artikel 25 Holzschutzmittel (Anhang 2.4 ChemRRV)

Bei Verwendung von Holzschutzmitteln und bei der Lagerung von behandeltem Holz müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

Artikel 26 Düngung (Anhang 2.6 ChemRRV)

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Bedingungen:

- a) Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen wie Mist, Kompost, Handelsdünger etc. ist nur im Rahmen der Vorschriften der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und der Waldverordnung erlaubt.
- b) Lanzendüngungen sind jedoch nicht gestattet.

Bestimmungen für die Zone S2**Artikel 27 Grundsatz / Rechtslage** (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

In der Zone S2 sind nicht zulässig:

- a) das Erstellen von Anlagen; der Gemeinderat Schwändi kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der zuständigen Direktion ist erforderlich (Artikel 46).
- b) Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c) Versickerung von Abwasser;
- d) andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

Artikel 28 Grundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S2 gelten diejenigen der Zone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 27 bis Artikel 36 geregelt wird.

Artikel 29 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

- ¹ Das Erstellen und Ändern von Bauten und Anlagen ist verboten.
- ² Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie die Änderung und Erstellung von Entwässerungseinrichtungen sind nicht gestattet.
- ³ Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig, ausser sie dienen der Wasserversorgung.
- ⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Schwändi Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der zuständigen Direktion ist erforderlich (Artikel 46).

Artikel 30 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF)

Jegliche Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel, Benzin, etc.) ist verboten. Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Artikel 31 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Gemeinderat Schwändi dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre). Eine Zustimmung der zuständigen Direktion ist erforderlich (Artikel 46).

Artikel 32 Jauchegruben

¹ Das Erstellen neuer Jauchegruben oder Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

² Der Ersatz und die Vergrösserung einer bestehenden Jauchegrube kann durch den Gemeinderat Schwändi bewilligt werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden. Es muss eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden können. Eine Zustimmung der zuständigen Direktion ist erforderlich (Artikel 46).

Artikel 33 Strassen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)

Bestehende Strassen, Fahrwege und Parkplätze sind innert angemessener Frist an den Artikel 15 Absätze 1 und 2 anzupassen.

Artikel 34 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung
(Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

Artikel 35 Pflanzen- und Holzschutzmittel (Anhang 2.4 und 2.5 ChemRRV)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht.

Artikel 36 Bodenbewirtschaftung und Düngung (Anhang 2.6 ChemRRV)

¹ Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht und den ergänzenden Richtlinien.

² Klärschlamm und flüssige Hofdünger (Jauche, verflüssigter Mist, etc) dürfen jedoch nicht verwendet werden.

³ Die Bereiche, in denen gemäss Abs. 1 und 2 keine Düngung möglich ist, werden in den Pachtverträgen bezeichnet.

Bestimmungen für die Zone S1

Artikel 37 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen; ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.

Artikel 38 Zutritt und zulässige Nutzungen

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit ein- oder zweimaligem Schnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

Die Friedpflicht ist Sache der Korporation.

Artikel 39 Grundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S1 gelten die Bestimmungen der Zone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 37 und Artikel 38 geregelt wird.

III. Besondere Bestimmungen

Artikel 40 Düngung und Weidgang

Innerhalb der Zone S3 darf entlang der Guppenrus und den Seitenbächen in einem Abstand von mindestens 10 m kein Dünger ausgebracht werden und kein Weidgang stattfinden.

Artikel 41 Viehtränken

Viehtränken müssen einen genügend grossen Abstand zur Guppenrus und seinen Seitenbächen aufweisen.

IV. Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben

Artikel 42 Bauplatzinstallationen

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und Baulatrinen/Abwasser-anlagen sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren.
- Lagerung: Jegliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoff, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.
- Umschlag: In den Zonen S1 und S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Plätzen umgeschlagen werden.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.
- Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- Verwendung: Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist unzulässig.
- Baumaterialien sind nach Möglichkeit ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (Imprägnation, Holzschutz und dergleichen). Ist dies nicht möglich, so sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten.

Artikel 43 Betrieb

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereit zu stellen.
- Betonaufbereitungsanlagen sind in Grundwasserschutzzonen verboten.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 und nur auf einem befestigten Platz aufgestellt werden.
- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.

- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

Artikel 44 Instruktion

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen hinzuweisen.

Artikel 45 Baubewilligung

Die Vorschriften der Artikel 42 bis Artikel 44 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46 Zuständigkeiten, Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat Schwändi vollzieht dieses Reglement.

² Sämtliche Bauarbeiten sowie die Errichtung oder Änderung von Bauten, Anlagen, Abgrabungen, Auffüllungen, etc. bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Schwändi.

³ Der Gemeinderat Schwändi kann Ausnahmbewilligungen von den Bestimmungen dieses Reglements erteilen, wenn (kumulativ) folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) keine übergeordneten Vorschriften dagegensprechen;
- b) durch die getroffenen Massnahmen ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet wird;
- c) keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

⁴ Bewilligungen des Gemeinderates Schwändi gemäss den Artikel 12, 21, 23, 27, 29, 31 und 32 dieses Reglements, sowie den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Direktion.

Artikel 47 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)

¹ Bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Zone S3, die den Vorschriften dieses Reglements oder übergeordneter Gesetze nicht genügen, sind innert angemessener Frist entsprechende Sanierungsmassnahmen, resp. Einschränkungen vorzunehmen.

² Bestehende Bauten und Anlagen in den Zonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, müssen innert angemessener Frist beseitigt werden und bis zur Beseitigung andere Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers, insbesondere Entkeimung oder Filtration, getroffen werden.

³ Der Gemeinderat Schwändi legt die Fristen im Einzelfall aufgrund der Gefährdung des Grundwassers fest.

Artikel 48 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 49 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen des kommunalen, kantonalen und des eidgenössischen Rechts bestraft.

Artikel 50 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.